



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang	Potsdam, den 6. Juli 2016	Nummer 27
---------------------	----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Anpassung einer Verwaltungskostenpauschale	755
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Berichtigung des Bekanntmachungstextes des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zum Regionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	755
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern (Milchviehanlage) am Standort in 15926 Luckau OT Görldorf	755
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Bad Wilsnack	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	756
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg	
Erste Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 12.04.2016	757
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	758

Inhalt	Seite
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	758

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Anpassung einer Verwaltungskostenpauschale

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 21. Juni 2016

I.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 der Verordnung über den Mehrbelastungsausgleich für den Vollzug des Betreuungsgeldgesetzes vom 7. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 43) wird die Verwaltungskostenpauschale zum Stichtag 31. Juli 2016 wie folgt festgesetzt und bekannt gemacht:

Die Verwaltungskostenpauschale nach § 1 Absatz 2 beträgt 34,21 Euro.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Juli 2016 in Kraft.

Berichtigung des Bekanntmachungstextes des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zum Regionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 23. Juni 2016

Der Bekanntmachungstext des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zum Regionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 31. März 2016 (ABl. S. 634) ist wie folgt zu berichtigen:

In dem Abschnitt „Hinweis nach § 12 Absatz 5 Satz 2 ROG“ sind die Wörter „Havelland-Fläming“ durch die Wörter „Lausitz-Spreewald“ zu ersetzen.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern (Milchviehanlage) am Standort in 15926 Luckau OT Görldorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. Juli 2016

Die Firma Milchgut Görldorf GmbH, Garrenchener Straße 2 in 15926 Luckau OT Görldorf beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Görldorf, Flur 12, Flurstück 20 (Landkreis Dahme-Spreewald) die bestehende Rinderanlage durch Stilllegung des bestehenden Wirtschaftsdüngerlagers und Errichtung von drei modernen Rundbehältern mit Zelt Dachabdeckung, Errichtung von drei Sammelbehältern für die Gülle-/Gärrestseparation, Errichtung einer Separator-einheit mit Branntkalklager sowie durch Errichtung von Fahrwegen inklusive zweier Befüll- und Entnahmeplatten wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 7.1.5 V Spalte c und 7.1.6 V Spalte c des Anhanges 1 sowie 9.36 V Spalte c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.5.1 und 7.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Bad Wilsnack
Vom 20. Juni 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Prignitz, Gemarkung Jännersdorf, Flur 2, Flurstück 32 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 7,00 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 26. April 2016, Posteingang Oberförsterei Bad Wilsnack am 27. Mai 2016, Az.: LFB-02.06-7020-6/01/16 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 038791 2018 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Bad Wilsnack, Am Ziegelberg 5, 19336 Bad Wilsnack eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg

Erste Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 12.04.2016

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg hat am 12. April 2016 folgende Erste Änderung der Satzung vom 20.03.2015 (in Kraft seit 08.10.2014) beschlossen:

1.

a) § 5 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein erster Stellvertreter können beschließen, die Vertreterversammlung auch nach Landesgruppen getrennt einzuberufen. In diesem Fall erfolgt die Einberufung und Leitung der Sitzung der nordrhein-westfälischen Vertreter durch den Vorsitzenden und der brandenburgischen Vertreter durch seinen ersten Stellvertreter mit schriftlicher Bekanntgabe einer identischen Tagesordnung unter Einhaltung der in Absatz 7 genannten Frist. Die Vertreterversammlungen sind jeweils beschlussfähig, wenn von jeder Landesgruppe mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe gefasst. Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Satzung einschließlich der Wahlordnung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe. Absatz 9 Satz 3 gilt entsprechend. Beschlüsse werden erst wirksam, wenn die Vertreterversammlungen beider Landesgruppen zugestimmt haben (Prinzip der doppelten Mehrheiten).“

b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden zu den Absätzen 11 und 12.

2.

- a) § 31 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen. Aus Satz 5 der Vorschrift wird Satz 4.
b) § 31 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung gemäß Absatz 1 geht auf die Hinterbliebenen über, wenn das Mitglied des Versorgungswerks vor Ablauf der Mindestbeitragszeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) verstirbt. Dies gilt auch dann, wenn der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes noch Mitglied des Landtags war.“

3.

- a) In der Überschrift zu § 44 wird das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
b) § 44 erhält folgende Fassung:

„Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung der Versicherungsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen.“

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 12.05.2016 - AZ.: Vers 35-00-1 U 27 III B 4 - die Genehmigung zu der am 12.04.2016 beschlossenen Satzungsänderung erteilt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt für Brandenburg verkündet.

Düsseldorf, den 23. Mai 2016

gez. Eckhard Uhlenberg
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 2. August 2016, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 5456** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 17, Flurstück 40, Größe 738 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.05.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Neue Baruther Straße 5 in 14943 Luckenwalde. Es ist unbebaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 20.12.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 162/09

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Förderverein Marienkirche Prenzlau e. V. i. L. beim Amtsgericht Neuruppin VR 2938 NP wird gemäß Beschluss der Mitglieder vom 01.07.2014 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 8. Juli 2017 bei dem nachstehenden Liquidator anzufordern.

Jan Meese
Schleusenstr. 700
17291 Prenzlau

Der Verein Forum OST-WEST e. V., Unter den Eichen 10, 14478 Potsdam, ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. März 2016 aufgelöst worden. Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren

- Dirk Brouër, Unter den Eichen 10, 14478 Potsdam,
- Annett Lade-Vogler, Uhlandstr. 12, 14482 Potsdam,
- Reiner Kneifel-Haverkamp, Wittelsbacher Str. 27 A, 10707 Berlin,

innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung aufgefordert.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.